

394/SN-54/ME
1 von 2
SNME/1756

INSTITUT FÜR
ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTEN
DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Vorstand: o. Univ.-Prof. Dr. Helmut Seel

8010 GRAZ 8. Jänner 1996
MERANGASSE 70/II
TEL. (0316) 380/25 35
FAX (0316) 32 76 08

M. 1. 96 L

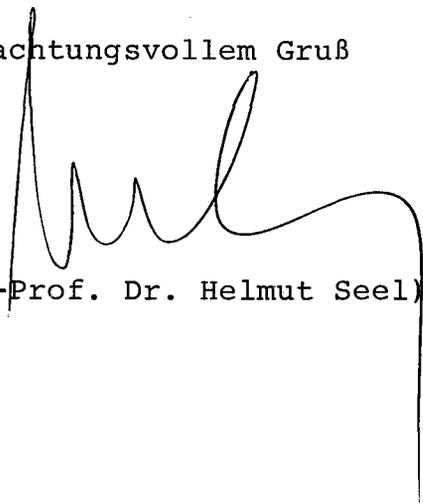
An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>55</u> -GE/19 <u>PT</u>
Datum: 1 2. JAN. 1996
Verteilt

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage wird eine Stellungnahme der Institutskonferenz des Instituts für Erziehungswissenschaften zum Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG) übermittelt.

Mit hochachtungsvollem Gruß



(o.Univ.-Prof. Dr. Helmut Seel)

Stellungnahme der Institutskonferenz des Instituts für Erziehungswissenschaften der Karl-Franzens-Universität Graz zum Gesetz über Studien an den Universitäten

Eingangs sei erwähnt, daß wir die Ziele des Diskussionsvorschlags, wie etwa die stärkere Deregulierung, Verwaltungsvereinfachungen, die Orientierung am gesellschaftlichen Bedarf - im Sinne gesellschaftlicher Relevanz und nicht im Sinne eines platten Utilitarismus durchaus für erstrebenswert halten.

Es entsteht allerdings der Eindruck, daß hier aus Kostengründen gesellschaftlicher Bedarf mit dem Bedarf am Arbeitsmarkt gleichgesetzt und universitäre Bildung zur rein beruflichen Qualifikation degradiert wird.

Wir verstehen jedoch Universität auch als einen Ort, an dem Gesellschaft über sich nachdenken kann und soll. Eine solche Universität jedoch kann und soll nicht billig sein.

Eine billige, zur akademischen Berufsschule reduzierte Universität kann sich Österreich nicht leisten.

Darum möchten wir uns vor allem gegen die vorgesehene Kürzung der Geistes-/Kulturwissenschaften auf sechs Semester verwahren.

Neben den vielen genannten Gründen dagegen seien hier nochmals zwei exemplarisch angeführt:

1. Eine wissenschaftliche Berufsvorbildung, die neben dem Erlernen und der Handhabung wissenschaftlicher Methoden auch lange Auseinandersetzungsphasen mit theoretischen Inhalten braucht, in denen es um kontroverse Sichtweisen, methodische Differenzen etc. geht, kann in einem Kurzstudium von sechs Semestern nicht erreicht werden.
2. Die Diplomarbeit ist in ihrem Anspruch im neuen Studiengesetz nicht verändert (vgl. AHStG § 25 (1) und UNISStG § 63 (2)). Studierende sind aber nach dem vierten Semester, das ist der Zeitpunkt, zu dem sie nach dem Vorschlag des neuen Studiengesetzes sinnvollerweise mit der Diplomarbeit beginnen müßten, noch nicht in der Lage, eine solche Arbeit zu verfassen! Eine Senkung des Niveaus der Diplomarbeit würde jedoch letzten Endes darauf hinauslaufen, die Abschlußqualifikation zu senken, sodaß der akademische Grad eines Magisters nicht mehr angemessen wäre.

Im folgenden wollen wir näher auf die Situation der Studienrichtung Pädagogik eingehen:

Zunächst möchten wir festhalten, daß der im Gesetzesentwurf enthaltene Vorschlag, Pädagogik als Einfachstudium vorzusehen, nachdrücklich begrüßt wird. Es wird damit einer Entwicklung Rechnung getragen, welche das bisherige Pädagogikstudium zumindest in Graz kennzeichnet. Hier wählen die Studierenden in der überwiegenden Mehrzahl zum Erstfach Pädagogik eine Fächerkombination zur Ersetzung der zweiten Studienrichtung, und diese Fächerkombination wird zum größten Teil aus Fächern der Pädagogik und ihr „nahestehenden“ Disziplinen (Psychologie, Philosophie, Soziologie) zusammengestellt. Eine solche Vorgangsweise der Studierenden dürfte wohl damit zusammenhängen, daß sie erkannt haben, daß für eine fundierte wissenschaftliche Berufsvorbildung in diesem Fach eine quasi Einfachregelung, bereichert um Ergänzungsfächer, äußerst sinnvoll ist. Allerdings hat diese bisherige Lösung einen achtsemestrigen Studiengang als selbstverständlich vorausgesetzt.

1. Wie bereits erwähnt, ist Pädagogik aufgrund der Fächerkombination, die im Laufe der letzten Jahre zum Großteil aus den Fächern der Pädagogik selbst zusammengestellt wurde, für viele defacto bereits zu einem Einfachstudium von achtsemestriger Dauer geworden.